

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTS DIREKTION

1014 Wien, Herrngasse 11-13

Parteienverkehr Dienstag 8-12 Uhr
und 16-19 UhrAmt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
Bundesministerium für Gesundheit
und Umweltschutz

Stubenring 1
1010 Wien

Beilagen

Betrifft GESETZENTWURF
ZL..... 29 -GE/19 23

Datum: 15. SEP. 1983

Verteilt 1983-09-15

LAD-VD-57313

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(0 22 2) 63 57 11 Durchwahl	Datum
IV-52.195/6-1/83	Dr. Stöberl	-2108	13. Sept. 1983

Betreff

Entwurf eines Umweltfondsgesetzes; Begutachtung

Die NÖ Landesregierung beeindruckt sich, zum übermittelten Entwurf eines Umweltfondsgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Der übermittelte Entwurf unternimmt es im wesentlichen, einen Fonds zu schaffen und zwar mit der Aufgabe, durch die Gewährung von Fondsmitteln zum Schutz der Umwelt gegen Luftverunreinigungen, Lärm und Belastung durch Sonderabfälle beizutragen. Die Mittel des Fonds sollen zum weitaus überwiegenden Teil durch Zuwendung von Bundesmitteln aufgebracht werden, während den übrigen im § 2 genannten Zuwendungen und Erträgnissen nach den Erläuterungen nur sehr geringe Bedeutung zukommen soll. Der Umweltfonds stellt sich daher, aus der Sicht einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise, nur als Ausgliederung des Bundesbudgets dar.

Die Gewährung von Förderungen soll "durch den Fonds, vertreten durch den Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz" erfolgen, der sich vor seiner Entscheidung von einer Kommission beraten lässt. De facto ist daher der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz Entscheidungsträger.

Vor diesem Hintergrund erhebt sich die Frage, aus welchen Gründen zur Erfüllung der dem Fonds zugesetzten Aufgaben ein Fonds geschaffen wird, obwohl diese Aufgaben genausogut im Bereich des Gesundheitsministeriums besorgt werden können, was überdies den Vorteil der Kostensparnis für sich hätte. Die von den Erläuterungen knapp formulierte Begründung: "um dem Fonds entsprechende Gestaltungsmöglichkeiten einzuräumen" findet im Gesetz jedenfalls keinen Niederschlag. Sie vermag daher nicht zu überzeugen.

- 2 -

Am vorliegenden Entwurf besonders zu kritisieren ist jedoch, daß an eine Abstimmung mit Umweltschutzmaßnahmen, die von den Ländern bereits gesetzt werden, offenbar nicht gedacht ist:

Mit der nach § 3 Abs. 1 Z. 4 des Entwurfes im Zusammenhang mit der Novelle zur Gewerbeordnung (§ 79a Abs. 2 Gewerbeordnung) vorgesehenen Gutachtertätigkeit begibt sich der Umweltfonds in Konkurrenz zur Gutachtertätigkeit der NÖ Umweltschutzanstalt. Hält man sich vor Augen, daß für die Gutachtertätigkeit des Fonds 5 Planstellen A/a und 2 Planstellen B/b sowie Investitionen von S 900.000,-- und Betriebskosten von jährlich S 100.000,-- vorgesehen sind, so muß wohl in Zweifel gezogen werden, ob ein derartiges Vorgehen mit den, auch im vorliegenden Fall zu beachtenden Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit in Einklang zu bringen ist.

Um die entsprechenden Mittel im Interesse des Umweltschutzes wirksam einzusetzen, wird daher vorgeschlagen, die NÖ Umweltschutzanstalt mit jenen Gutachtertätigkeiten zu betrauen, die in Niederösterreich vorzunehmen sind.

Im übrigen darf darauf hingewiesen werden, daß in Niederösterreich bereits zwei Emissions- und ein Immissionskataster bestehen, aus denen Belastungsgebiete ersichtlich sind. Ähnliche Untersuchungen liegen auch in anderen Bundesländern vor. Es wäre daher dem Umweltschutz dienlicher, vorhandene Geldmittel in Emissionsminderungsmaßnahmen zu investieren und nicht in einen zusätzlichen Verwaltungs- und Meßaufwand.

Der Entwurf sieht schließlich vor, daß in den vom Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie zu erlassenden Förderungsrichtlinien "die Gewährung von Förderungen insbesondere davon abhängig gemacht werden kann, daß auch andere Gebietskörperschaften diese Maßnahme fördern". Hält man sich dazu einerseits die Aussage in den Erläuterungen über die erwarteten Zuwendungen des Bundes an den Fonds "in der Höhe von mindestens 500 Millionen Schilling je Kalenderjahr" und andererseits die Bestimmungen des § 21 Abs. 1 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 1979 vor Augen, wonach Ländern und Gemeinden jährlich insgesamt je 50 Millionen Schilling zur Förderung des Umweltschutzes zustehen, so muß zumindest in Frage gestellt werden, ob das Motiv dieser Regelung dem Bemühen um einen wirkungsvollen Umweltschutz entspringt. Davon abgesehen kann den Ländern und Gemeinden wohl auch nicht zugemutet werden, daß sie

- 3 -

mit ihren vergleichsweise bescheidenen Mitteln Projekte fördern, die im Interesse bzw. der Kompetenz des Bundes liegen, während eine Gegenseitigkeit in dem Sinn, daß der Fonds zur Förderung von Projekten verpflichtet wird, die im Interesse bzw. Kompetenz der Länder bzw. der Gemeinden liegen, nicht vorgesehen ist. Gegen die im § 5 Abs. 5 des Entwurfes in Aussicht genommene Junktimierung muß daher eine ablehnende Haltung bezogen werden.

In diesem Zusammenhang sei jedoch abschließend bemerkt, daß das Land Niederösterreich durch die Errichtung der NÖ Umweltschutzanstalt im Jahre 1974 und durch die Schaffung der Zinsenzuschußaktion für Umweltschutzanlagen im Jahre 1978 bereits bedeutende Schritte im Sinne der Zielsetzungen des geplanten Umweltfonds gesetzt hat. Im Rahmen dieser Zinsenzuschußaktion wird grundsätzlich jede betriebliche Anlage gefördert, die dem Umweltschutz dient und nicht nur die Sanierung von Altanlagen bzw. die Errichtung von Pilotanlagen. Ab Herbst 1983 soll die förderbare Investitionssumme von S 4,5 Millionen auf S 9 Millionen angehoben werden, das geförderte Darlehen demgemäß von S 3 Millionen auf S 6 Millionen.

Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes darf darüber hinaus folgendes bemerkt werden:

Zu § 3:

Es fällt auf, daß nur Maßnahmen zur Verringerung der Umweltbelastungen durch Luftverunreinigungen und Lärm bzw. durch Abfälle und Sonderabfälle gefördert werden. Andere denkbare (z.B. Verseuchung des Grundwassers, Strahlenschäden) oder noch in Zukunft entstehende Umweltbelastungen durch neue Technologien sind offenbar von der taxativen Aufzählung nicht erfaßt.

Zu § 5:

Um diese Bestimmung eingehend beurteilen zu können, wäre die Kenntnis der "Förderungsrichtlinien" erforderlich.

Zu § 6:

Hier werden zusätzlich zu den "Förderungsrichtlinien" des § 5 zwei weitere Arten von Richtlinien, nämlich "Allgemeine Richtlinien" (§ 6 Abs. 2) und "Vergaberichtlinien" (§ 6

- 4 -

Abs. 3) zitiert, deren Entwürfe nicht vorliegen. Es wäre zu prüfen, ob drei verschiedene Arten von Richtlinien für den Antragsteller nicht zu verwirrend und bürokratisch sind und ob nicht die Möglichkeit einer Vereinheitlichung besteht.

Zu Abs. 1 Z. 1 wird bemerkt, daß entsprechende Unterlagen auch durch staatlich autorisierte Anstalten im Rahmen ihrer Autorisation und nicht nur von befugten Personen erstellt werden können.

Zu § 14:

Die Aufgaben der Kommission sind äußerst gering. Neben den im § 14 Abs. 1 angeführten allgemeinen Zielsetzungen wird lediglich im § 7 Abs. 2 bestimmt, daß der Fonds den Antrag auf Förderung der Kommission zur Stellungnahme vorzulegen hat. Die Kommission hat keine Kontrollfunktion gegenüber der Geschäftsführung.

Trotzdem ist es einigermaßen unverständlich, daß Länder und Gemeinden, obwohl die Förderungsmaßnahmen des Fonds (zumindest nach den Vorstellungen dieses Entwurfs) von ihrer Förderung abhängig sein sollen (vgl. § 5 Abs. 5) in der Kommission nicht vertreten sind.

Zur vorgesehenen Änderung der Gewerbeordnung wird zunächst bemerkt, daß die Behörde an sich auf dem Boden der geltenden Rechtslage andere oder zusätzliche Auflagen vorzuschreiben hat, wenn nach Genehmigung der Betriebsanlage Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen auftreten. Problematisch scheint jedenfalls die Bestimmung des § 79a Abs. 2 Gewerbeordnung 1973 zu sein, wonach ein Antrag des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz gemäß Abs. 1 nur bei Beschwerden von Nachbarn gestellt werden sollen. Dies geht mit den Interessen eines allgemeinen Umweltschutzes nicht konform, da einerseits große Umweltbelastungen auch von Emittenten verursacht werden, die z.B. auf Grund ihres Standortes nicht zu Beschwerden führen oder deren Schadstoffemissionen nicht sinnlich wahrnehmbar sind, und andererseits die Praxis zeigt, daß viele Nachbarn von Betriebsanlagen äußerst duldsam sind, während sich andere bereits wegen Geringfügigkeiten beschweren.

Zur Meßtätigkeit wird ferner bemerkt, daß die mit geringerem Aufwand durchführbaren Emissionsmessungen innerhalb eines Betriebes ohne Zustimmung des Betriebsinhabers nur auf Anordnung der Gewerbebehörde durchgeführt werden können und sich eine Meß-

- 5 -

tätigkeit des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz somit im wesentlichen auf langwierige und aufwendige Immissionsmessungen in der Betriebsnachbarschaft beschränken müßte. Gleichzeitig wird noch einmal darauf hingewiesen, daß die NÖ Umweltschutzanstalt seit Jahren Messungen durchführt, sodaß für Problem betriebe eine Vielzahl von Emissions- und Immissionsmeßdaten vorliegen. Überschneidungen mit den Maßnahmen der NÖ Umweltschutzanstalt sollten im Interesse eines wirksamen Umweltschutzes aber zuverlässig vermieden werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
Ludwig
Landeshauptmann

- 6 -

LAD-VD-57313

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
Ludwig
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

